

**Satzung des Fördervereins der
Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau
„Kind und Kegel“**

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Namen: „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau ‚Kind und Kegel‘“ (nachfolgend „Förderverein“ genannt).
- 2.) Der Sitz ist in Stutensee, Stadtteil Staffort.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- 1.) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der diakonischen und sonstigen Aufgaben der Kirchengemeinde Staffort-Büchenau, im Besonderen die Unterstützung ihrer Kinder- und Jugendarbeit. Er ist ein wesentliches Standbein des kirchengemeindlichen Sponsoring-Konzeptes. Durch diese Zweckbindung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau und ihren Organen dem Förderverein stets Verpflichtung.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, durch das Einwerben von Einzelspenden und Durchführung von Veranstaltungen.
- 3.) Zur ideellen Unterstützung der kirchlichen Mitarbeiter, die ehrenamtlich in Bereichen der Diakonie und der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wirbt und sensibilisiert der Förderverein öffentlich für deren Belange. Er begleitet durch Zuspruch, Ermunterung und Gebet die Projekte, die sich jeweils aktuell in ihren Aufgaben sowie in ihren Organen und Funktionsträgern vor Ort stellen. Er berät die Organe der Kirchengemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 3.) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Fördervereins begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Förderverein

- 1.) Mitglied des Fördervereins kann jedes volljährige Gemeindeglied sowie jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Kirchengemeinde verbunden fühlt und den Zweck des Fördervereins unterstützen will. Jedes Mitglied verpflichtet sich neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags soweit das möglich ist, durch persönlichen Einsatz bei Veranstaltungen des Fördervereins mitzuhelfen. Juristische Personen entsenden jeweils aus ihrer Mitte eine/ einen stimmberechtigte/n Vertreterin/ Vertreter zu den Mitgliedsversammlungen.
- 2.) Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages kann ausschließlich durch Bankeinzug erfolgen.
- 3.) Von der Beitragszahlung befreit werden Mitglieder, die in eine soziale Notlage (z.B. durch Arbeitslosigkeit) geraten. Über die Beitragsbefreiung entscheidet auf formlosen Antrag des Vereinsmitglieds der Vorstand.
- 4.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zukommen. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

5.) Die Mitgliedschaft im Förderverein kann jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins beendet werden. Die eingezahlten Spendenbeiträge werden nicht zurückerstattet.

6.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

7.) Bei groben Verletzungen der Fördervereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Das ehemalige Mitglied ist nach seiner Anhörung von seinem Ausschluss schriftlich zu informieren.

§ 5 Beiträge und Spenden

1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Förderverein Mitgliedsbeiträge, deren aktuelle Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss festgelegt werden. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

2.) Spendenbescheinigungen werden als Sammelbescheinigungen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Kirchengemeinde Staffort-Büchenau erstellt.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Jedes Jahr findet mindestens einmal eine Mitgliederversammlung des Fördervereins statt. Hierzu werden alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/ der 1. Vorsitzende, bei ihrer/ seiner Verhinderung deren/ dessen Stellvertreter/in.

2.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

4.) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fördervereins. Stimmgleichheit gilt entsprechend dem kirchlichen Wahlrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden als Ablehnung.

5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Fördervereins können nur mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden, sofern diese Bestandteil der rechtzeitig und schriftlich zugestellten Tagesordnung waren. Vor einer beabsichtigten Satzungsänderung ist eine Stellungnahme des Kirchengemeinderats einzuholen. Satzungsänderungen dürfen den Statuten und Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht widersprechen.

6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Fördervereins werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer/ der Schriftführerin erstellt und ist von einem Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.

7.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes
- f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschluss über Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand des Fördervereins

1.) Zum Vorstand des Fördervereins gehören vier von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder. Der Vorstand wird mit vollem Stimmrecht erweitert durch eine/ einen bestellten Vertreter/in des amtierenden Kirchengemeinderates.

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstands vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

3.) Gewählt werden kann jedes Mitglied des Fördervereins. Die Wahlvorschläge werden in der Mitgliederversammlung erstellt. Vorgeschlagene Kandidaten müssen persönlich anwesend sein. Gewählt sind diejenigen Personen, die die einfache Mehrheit auf sich vereinen können. Im Vorstand des Fördervereins sollen Gemeindeglieder aus Büchenau vertreten sein.

4.) Die fünf Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich folgende Ämter:

- a. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b. Stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
- c. Schriftführerin/ Schriftführer
- d. Kassenwartin/ Kassenwart

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt entsprechend dem kirchlichen Wahlrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden als Ablehnung. Beschlüsse, die einen Ausschluss oder die Ermahnung eines Mitgliedes betreffen, sind mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6.) Die Geschäftsführung des Fördervereins obliegt im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse dem/der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin/ dessen Stellverteter und dem Kassenwart/ der Kassenwartin.

7.) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- e. Vertretung der Interessen des Fördervereins in der Öffentlichkeit

- f. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von den in §2 genannten Vorhaben und anderen beschlossenen Maßnahmen. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates bleibt hiervon unberührt.
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Einnahmen gemäß §3
- h. Entscheidung über die Gewährung von Förderanträgen und über die Höhe der gewährten Mittel
- i. Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts
- j. Befreiung von der Beitragszahlung
- k. Ausschluss eines Mitglieds

8.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, des Todes oder des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Die Amtszeit eines nachnominierten Vertreters bestimmt sich nach der Amtszeit des jeweiligen Wahlturnus.

9.) Die Mitarbeit im Vorstand des Fördervereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandssitzungen des Fördervereins sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, jedoch mindestens halbjährlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird am Beginn der Sitzung festgelegt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau zu. Die Empfängerin hat das ihr zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Eintragung ins Vereinsregister tritt die Satzung mit Annahme und Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.